



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntag] in der Stärke eines halben Bogens

Neustadt o/s., den 26. Januar.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die so häufig hervorgetretene Erscheinung mangelhafter Ausführung der wesentlichsten Vorschriften der Armengesetzgebung veranlaßt uns, die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben in nachfolgender Zusammenstellung in Erinnerung zu bringen. Die Hauptgrundlagen der Armengesetzgebung sind:

Das Edikt vom 14. Dezember 1747 wegen Ausrottung der Bettler und andern lüderlichen Gesindels in Schlessien (Korn's Edikten-Sammlung, zweiter Band, Seite 540), das Armenverpflegungs-Reglement für die Dörfer und Flecken des Breslauer Departements vom 7. Januar 1749 (Korn's Edikten-Sammlung, dritter Band, Seite 377), das Armenverpflegungs-Reglement für sämtliche Städte des Breslauer Departements vom 7. Januar 1749 (ebendasselbst Seite 346), der Titel 19 Thl. II. des Allg. Landrechts, das Gesetz vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen, das Gesetz von demselben Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (Gesetzsammlung für 1843 S. 8), das Regulativ vom 27. Januar 1844 über die Einrichtung der Kreisarmen-Verbände (Seite 102 — 104 des Amtsblatts für 1844) und das Gesetz vom 21. Mai 1855 zur Ergänzung der Armenverpflegungs-Gesetze (Gesetzsammlung 1855 Seite 311). Der wesentlichste und am häufigsten zur Anwendung kommende Inhalt dieser Verordnungen, insofern er sich auf die formelle Einrichtung des Armenwesens bezieht, ist folgender:

- 1) Jeder Arme gehört einem Armenverbande an und zwar entweder einem örtlichen (Ortsarmenverbande) oder, in Ermangelung der zur Erwerbung eines Unterstützungs-Wohnsitzes gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse, einem Landarmenverbande.

Der geographische Umfang des letzteren ist in Schlessien nach den Kreisgrenzen mit Einschluß der Städte interimistisch normirt (vergl. Regul. vom 27. Januar 1844).

- 2) Die Dominien und Gemeinden bilden auf dem Lande nach dem Edikt vom 14. Dezember 1747 einen gemeinschaftlichen Ortsarmenverband.
- 3) Der städtische Armenverband wird durch den Magistrat, der ländliche durch die Gutsherrschaft und das Ortsgericht und der Landarmenverband durch die nach dem Regulativ vom 27. Januar 1844 gebildete freisländische Commission unter dem Vorsitz des Kreislandraths vertreten.

In den Städten steht dem Magistrate eine Armen-Deputation als ausführendes Organ desselben in Armensachen zur Seite.

- 4) Die Bedürfnisse der Armenverpflegung innerhalb eines ländlichen Armenverbandes werden von den einzelnen Mitgliedern nach Maaßgabe des Feuer-Societäts-Thaler-Entrages aufgebracht, sofern nicht durch Gemeindebeschluß ein anderweiter Aufbringungs-Modus festgesetzt worden, bei dem es alsdann sein Bewenden behält. Ebenso werden zwischen Dominien und Gemeinden die Beiträge nach Verhältnis des Feuer-Societäts-Katasters (vergl. § 1 des Verpflegungs-Reglem. vom 7. Januar 1749), in Ermangelung eines Feuer-Societäts-Katasters aber nach dem Classifikations-Thalerertrage vertheilt.
- 5) Die städtischen Armenverbände haben jederzeit besondere Armen-Cassen einzurichten und fortzuführen. Dieselben werden als Nebenfonds der Kammereikasse durch den städtischen Gemeinde-Einnehmer mit verwaltet.
- 6) Die Armen-Casse des ländlichen Armenverbandes, wo das Bedürfnis der Geldunterstützung für Ver-

armte oder der Geldausgabe für deren Unterbringung, Bekleidung oder Versorgung eintritt, bildet ebenfalls einen Nebenfonds der Gemeindefasse. Die Verwaltung des Armenfonds liegt dem Ortsgerichte ob, welches jährlich die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Armen-Verwaltung zunächst einem Ausschusse der Gemeinde-Versammlung zur Prüfung vorzulegen, danach aber mit der Gemeindefasse an die Guts herrschaft zur sorgfältigen Revision einzureichen hat. Die Decharge-Bescheinigungen der Guts herrschaften über diese Rechnungslegung werden dem Königl. Landraths-Amt zur weiteren Maßnahme übersendet. — Sollte der Landrath nöthig finden, die Rechnungen zu sehen, so müssen ihm solche unweigerlich verabfolgt und dessen dabei gemachte Erinnerungen beobachtet werden.

- 7) Liebet der Armenverband es vor, durch Naturalleistungen für das Unterkommen, die Bekleidung und Ernährung seiner Armen zu sorgen und wird auf diesem Wege das den Vorschriften des Armenreglements Entsprechende geleistet, so hat es dabei sein Bewenden; doch ist auch in diesem Falle eine Arverpflegungs Rechnung von dem Gemeindeausschusse abzulegen und der Guts herrschaft einzureichen.
- 8) So weit die zu einem Ortsarmenverbände gehörige Gemeinde die Bedürfnisse der Armenpflege aus eigenen Mitteln aufzubringen außer Stande ist, muß der Landarmenverband des betreffenden Kreises die erforderliche Beihilfe gewähren. (§ 14 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Nr. 2318.)

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Armenpflege und Einrichtung des Armenwesens haben sich die Gemeinde-Vorstände und Armenverbände genau zu achten. Die Königl. Landraths-Aemter sowie die Polizeiverwaltungen aber haben auf die sorgfältigste Ausführung obiger Vorschriften mit aller Strenge zu halten, im benöthigten Falle auch die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen.

Doppel, den 7. Januar 1861.

Königliche Regierung.

Nr. 9. Betr. die Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge pro 2. Semester 1860.

Im zweiten Semester des verflossenen Jahres sind an bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäuden 135 Brände eingetreten, welche jedoch im Allgemeinen geringen Umfang gewannen. In Folge dieser Brände sind an Schadenergütungen insgesamt 56,670 Thlr. beansprucht worden. Außer dieser Summe ist aber noch auf Deckung der Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, der Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die örtliche Prüfung neuer Versicherungs-Anträge, des Bureau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer der Provinz u. s. w., in so weit die Zinsen des Reservefonds hierzu nicht ausreichten, Rücksicht zu nehmen.

Dieses ziemlich günstige Ergebnis setzt mich in den Stand, an die Associaten nur mäßige Forderungen zu Befriedigung dieses Aufwandes zu stellen und die gegenwärtige Ausschreibung der Assuranz-Beiträge für das zweite Halbjahr 1860 auf Höhe eines

Ein und ein halbfachen Beitrags-Simplums

hiermit festzusetzen, nach welcher die Associaten auf jedes Hundert Versicherungssumme

in der ersten Klasse	1 Sgr.	in der dritten Klasse	4 Sgr.
in der zweiten Klasse	2 Sgr.	in der vierten Klasse	6 Sgr.

für Kirchen aber bloß die Hälfte dieser Sätze

zu entrichten haben. Fabriken werden, wie sich von selbst versteht, nach den contrahirten besonderen Beitrags-Bedingungen leistungspflichtig.

Diese Ausschreibung haben Sie durch wörtlichen Abdruck im Kreisblatte zur Kenntniß der Associaten zu bringen und gleichzeitig die Gemeinde-Vorstände aufzufordern, die jeder Ortschaft zu bezeichnende Summe des in selbiger aufzubringenden Beitrages alsbald und fortlaufend von den Contribuenten ganz in der Art, wie es für landesherrliche Steuern vorgeschrieben ist, dergestalt einzuziehen, daß spätestens bis zum 15. März d. J. die Ablieferung aller Beiträge an das betreffende Königl. Kreis-Steuer-Amt ins Werk gesetzt ist, welcher Tag als der äußerste Termin hiermit festgesetzt wird, nach dessen Ablauf verbliebene Rückstände von den Restanten nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 ohne weitere Verwarnung executivisch beigetrieben werden müssen. Durch diese, nur für einzelne zu berücksichtigende Restfälle nachgegebene äußerste Zahlungsfrist sollen die Ortsgerichte jedoch keinesweges behindert werden, die zu pünktlicher Erledigung der Aufgabe der zeitgemäßen Einlieferung der Beiträge ihrerseits für nöthig zu findenden Maßnahmen vor Eintritt dieses Termins in Anwendung zu bringen. Jedenfalls ist den Ortsgerichten zur Pflicht zu machen, innerhalb 3 Tagen nach Ablauf dieses Termins einen Nachweis der von ihnen nicht zu erlangen gewesenen Beiträge nach folgenden Rubriken:

1. Ort,

1. Ort, 2. Namen des Restanten, 3. lauf. Nr. seiner Versicherung im Ortslagerbuche, 4. Haus- und Hypotheken-Nr. des restirenden Grundstücks, 5. Betrag des Rückstandes, 6. Ursache der ausgebliebenen Zahlung, (bei Subhastationen ist der Tag des anberaumten Tax-, Verkaufs- oder Kaufgeld-Belegungs-Termins anzugeben),

dem Kreis-Steuer-Amte in duplo zu übergeben, weil selbige, wo dies nicht geschehen sollte, persönlich für den von ihnen nicht nachgewiesenen Rückstand in Anspruch genommen werden müßten.

Dem Königl. Kreis-Steuer-Amte wird hiernächst zur vollständigen Abwicklung des Einziehungs- und Ablieferungs-Geschäftes noch eine verlängerte Frist bis zum 5. April c. gestattet, aber auch gewärtigt, daß es die etwa mit der Einziehung der Beiträge säumenden Ortsheber zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anhalten und die eingezahlten erhaltenen Beiträge in angemessenen Fristen von 14 zu 14 Tagen an die hiesige Königl. Regierunqs-Instituten-Hauptkasse einsenden, solche also nicht bis zum Endtermine auffammeln wird. Auch vertraue ich, daß Sie demselben bei Vollziehung seiner Aufgabe kräftige Unterstützung gewähren und diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Ihnen von demselben vorzulegenden Resten-Nachweise zwangsweise eingeholt werden müssen, mit der im § 90 des Reglements vom 1. September 1852 gebotenen Strenge durch den Kreis-Exekutor betreiben lassen werden.

Die Heberrolle über die aufzubringenden Beiträge ist bald möglichst aufzustellen und zur Revision hierher einzureichen, das Konzept derselben aber vorläufig dem Kreis-Steuer-Amte auszuhändigen, damit die Einsammlung der Beiträge ungehindert beginnen kann.

Breslau, den 12. Januar 1861.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
Schleinitz.

Indem ich den Magisträten zu Steinau und Klein-Strehlitz, so wie den Ortsgerichten des Kreises zur Bekanntmachung an die beteiligten Associaten die vorstehende Verfügung des Herrn Provinzial-Land-Feuer-Societäts Direktors eröffne, weise ich dieselben an, die Societäts-Beiträge nach Maßgabe der Deklarationen in Höhe eines 1 1/2 fachen Beitragssumplums zu berechnen, von den einzelnen Associaten einzuziehen und in nachfolgend angegebenen Hauptsummen mit den landesherrlichen Steuern in den Monaten Januar und Februar d. J. zur Königl. Kreis-Steuerkasse hierselbst abzuführen. Bis spätestens zum 15. März c. sind dem Königl. Kreis-Steuer-Amte die vorgeschriebenen Restenverzeichnisse in duplo einzusenden.

Demzufolge haben einzuzahlen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Achtubun	13	27	5	Fröbel	30	12	—	Langenbr. Tuchfabrik	29	7	6
Altstadt	20	29	11	Glöglischen	—	12	—	Lagwitz	—	26	5
Altzülz	16	23	5	Schloßgem. Ober-Blög.	3	15	5	Legelsdorf	1	20	8
Blaschewitz	17	25	6	Gollschowitz	—	29	8	Leopoldsdorf	—	22	3
Broschütz	3	19	6	Grabine	7	17	11	Leuber	38	7	8
Brzesnitz	5	—	8	Grocholub	—	6	—	Lobkowitz	8	13	—
Buchelsdorf	37	22	2	Hinterdorf	34	6	3	Loneznik	30	8	—
Bublau	—	21	2	Jarczowiz	11	7	9	Mochau freih.	29	1	—
Carlsdorf-Seherrswald	2	22	9	Jassen	42	23	9	Mochau grfl.	2	1	3
Cellin	12	12	11	Josephsgrund	4	19	2	Mochau paul.	9	2	11
Charlottendorf	—	29	6	Kerpen	32	27	11	Mofrau	10	7	11
Chrzeliß	32	15	2	Körnitz mit Czefai	8	12	2	Mühlsdorf	32	24	3
Czartowitz I. Anth.	—	24	—	Kohlisdorf	40	12	11	Deutsch-Müllmen	1	19	3
Dirschelwitz freih.	1	19	11	Kommornik grfl.	14	18	3	Poln.-Müllmen	2	10	3
Dirschelwitz grfl.	40	2	11	Kommornik königl.	—	18	—	Reudek	1	18	—
Dittersdorf	45	14	2	Kramelau mit Czernow	9	25	9	Reudorf	—	1	8
Dittmannsdorf	48	28	—	Kreiwitz	44	21	5	Reuhof	2	6	8
Doberndorf	—	4	11	Kröschendorf	43	10	6	Poln.-Olbersdorf	36	11	—
Dobrau	15	28	11	Krobusch	6	17	5	Dracz	20	—	6
Eichhäusel	—	21	3	Kujau	21	6	3	Dttok	16	23	6
Ellguth	3	4	2	Kunzendorf	54	17	3	Pietna	—	22	3
Ellsnig	12	8	9	Alt-Kuttendorf	21	25	5	Pogorez	13	10	5
Ernestinenberg	2	—	—	Neu-Kuttendorf	—	4	3	Groß-Pramsen	37	27	2
Friedersdorf	31	25	3	Langenbrück	84	27	6	Klein-Pramsen	17	17	—

	Zhlr.	Egr.	Pf.		Zhlr.	Egr.	Pf.		Zhlr.	Egr.	Pf.
Deutsch-Probniß	33	16	3	Schlogwitz	—	6	—	Wakenau	18	2	2
Poln.-Probniß	20	19	—	Schmitsch	21	25	11	Walzen	7	2	6
Probstberg	1	14	3	Schnellwalde	75	—	2	Waschelwitz	18	3	3
Przychodt	14	8	9	Schönowitz	6	23	8	Weingasse	26	28	2
Radstein	25	12	9	Schreibersdorf	14	13	2	Wiese grfl.	59	25	8
Deutsch-Rasselwitz	127	5	8	Siebenhuben	13	21	6	Wiese paul.	—	29	8
Poln.-Rasselwitz	25	20	5	Simsdorf	17	13	5	Wildgrund	4	9	11
Reitersdorf	—	12	—	Städtel Steinau	19	17	3	Wilkau	19	17	8
Niegersdorf Anth.	6	29	3	Dorf Steinau	26	4	11	Zeiselwitz	23	24	9
Niegersdorf grfl.	54	19	8	Stiebendorf	14	1	2	Ziabnik	4	19	5
Ringwitz	16	25	8	Stöblau	5	29	—	Zowade	1	2	—
Rosenberg	25	12	2	Klein-Strehlitz	76	9	2	Schloßgemeinde Zülz	3	—	9
Rosnochau	—	7	3	Syblau	—	24	8				
Rzeptsch	13	16	8	Twardawa	18	17	11				

Neustadt, den 23. Januar 1861.

Der Königliche Landrath.

Nr. 10. Wegen Beschaffung von Saatkartoffeln.

Wie mir in Folge unternommener Nachforschungen bekannt geworden ist, sind in vielen Gemeinden des Kreises die Kartoffeln, welche zur Saatbestellung gebraucht werden, nicht vorhanden.

Um diesem Mangel abzuhelfen, erkläre ich mich gern bereit, die Beschaffung des erforderlichen Bedarfs zu vermitteln und einen sachkundigen Commissarius in diejenigen Kreise abzuordnen, wo im vorigen Jahre eine gute Kartoffelerndte stattgehabt hat, um die nöthigen Ankäufe zu besorgen.

Zuvörderst fordere ich die Gemeindebehörden auf, mir bis zum 12. Februar c. den Bedarf an Saatkartoffeln in ihren Gemeinden zur Kenntniß zu bringen.

Dasern dieser Bedarf unter Garantie des Kreises herbeigeschafft werden soll, müssen wiederum die einzelnen Gemeinden dafür einstehen, daß die von ihnen bestellten Quantitäten nach dem sich ergebenden Preise, welcher sich nach den Kosten des Einkaufes und des Transports nach der Kreisstadt richten wird, bezahlt werden.

Die Ortsgerichte haben daher bei Abgabe ihrer Bestellungen zugleich anzuzeigen, daß die Gemeinden für die von dem Kreise zu übernehmende Garantie durch pünktliche Auslagen-Erstattung Gewähr zu leisten bereit sind. Wenn aus Mangel der Saatkartoffeln in einzelnen Gemeinden später Verlegenheiten eintreten sollten, alsdann trifft die Verantwortlichkeit dafür ihre Gemeindebehörden, gegen welche die Letzteren sich zu verwahren haben werden.

Neustadt, den 24. Januar 1861.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Bauergutsbesitzer, Schiedsmann Franz Reimann zu Niegersdorf grfl. ist von der Kreis-Versammlung zum Kreisverordneten gewählt und nach erlangter Bestätigung von Seiten der Königl. General-Commission für Schlesien am 22. d. M. für die übertragen erhaltene Function vereidigt worden, was ich dem Kreise im Auftrage genannter Provinzial-Behörde zur Kenntniß bringe.

Neustadt, den 24. Januar 1861.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es soll für den hiesigen Stadtbezirk noch ein Nachwächter angestellt werden, welcher mit den andern Nachwächtern abwechselnd über den andern Tag auf Wache zu ziehen haben wird. Als Gehalt erhält derselbe jährlich 24 Thaler und beim Dienstantritt einen Mantel.

Civilversorgungsberechtigte Bewerber, die gesund, kräftig und ihre gute Führung genügend darthun können, haben sich binnen 4 Wochen hier zu melden.

Ober-Glogau, den 22. Januar 1861.

Der Magistrat.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 4.

Neustadt, den 26. Januar 1861.

Ein herrenloser Affenpinscher, weiblichen Geschlechts, kann von dem Eigenthümer bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung gegen Erstattung der Futterungskosten in Empfang genommen werden.
 Chrzelik, den 22. Januar 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Steckbrief. Der Knecht Joseph Kunze aus Dorf Steinau, Kreis Neustadt, 22 Jahre alt, katholischer Religion, welcher wegen vorsätzlicher Vermögensbeschädigung durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Neustadt vom 19. Dezember 1860 zu einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen verurtheilt worden ist, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militärbehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an uns abliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des p. Joseph Kunze Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 15. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbrief. Der unter Polizeiaufsicht stehende Webergesell Johann Groß aus Buchelsdorf hat den letztgenannten Ort ohne polizeiliche Genehmigung verlassen und treibt sich allem Anscheine nach vagabondirend umher.

Die Sicherheitsbehörden werden ergebenst ersucht, auf den p. Groß zu achten, ihn im Betretungsfalle als Landstreicher zu behandeln und uns hiervon Kenntniß zu geben.

Signalement: Derselbe ist 33 Jahre alt, katholisch, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, eine freie Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn und Gesicht, hat eine gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Statur, spricht deutsch und polnisch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Wiese grfl., den 22. Januar 1861.

Die Polizei-Verwaltung der Herrschaft Wiese.

Die vorzugsweise zur unentgeltlichen Aufnahme auswärtiger **Staarblinder** Kranken bestimmten Tage sind in diesem Jahre auf den 7. März, 12. April und 15. Mai festgesetzt. Die Kranken müssen 8 Tage vor ihrer Ankunft der unterzeichneten Inspektion angemeldet werden, damit die entsprechende Erweiterung des Hospitals vorgenommen werden kann.

Auf freie Ausnahme haben sämtliche Patienten Anspruch, welche durch ihre Ortsbehörden ihre Mittellosigkeit glaubwürdig nachweisen können und für welche seitens ihrer Kommunen keine Armenfonds disponibel sind. Patienten, deren Verpflegung durch öffentliche Armenfonds oder Privatunterstützungen gedeckt wird, werden zu dem täglichen Verpflegungssatz von „10 Sgr.“ aufgenommen. Die kostenfreie Ueberkunft der Kranken bleibt natürlich Sache der Kranken, ebenso sind die nöthigen Mittel für die Rückbeförderung in die Heimath gleich mit beizubringen, um jegliche Uebelstände bei der Entlassung zu vermeiden. Da die Patienten für Kleidung und Leibwäsche selber zu sorgen haben, ist die nöthige Ausstattung für einen 4 — 6wöchentlichen Aufenthalt zu besorgen.

Berlin, den 1. Januar 1861.

Die Inspektion der v. Gräfe'schen Klinik. Karlstr. Nr. 46.
 P. Postart.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:						
J. Bernard	-	Pfd.	27	Loth	Brot und	15 Loth Semmel.
L. Burczyk	-	"	28	"	"	"
M. Czichon	-	"	28	"	"	"
F. Gerlich	-	"	22	"	"	"
H. Jäschke	-	"	25	"	"	"
J. Klose	-	"	24	"	"	"
M. März	-	"	26	"	"	"
M. Rosubef	-	"	22	"	"	"
Schnelder -- Pfd. -- Loth Brot und 14 Loth Semmel.						
J. Schwanzer	-	"	26	"	"	"
G. Schwanzer	-	"	25	"	"	"
J. Thiel	-	"	20	"	"	"
J. Mieszko	1	"	—	"	"	"
G. Lampart	-	"	28	"	"	"
G. Marx	1	"	2	"	"	"

Ober-Glogau, den 21. Januar 1861.

Der Magistrat.

In Zülz verlangten die Bäcker ihre Backwaaren u. zwar f. 1 Egr. zum nachstehenden Gewicht:
 August Witt 1 Pfd. 2 Loth Brod und 17 Loth Semmel. || J. Hobaus 1 Pfd. 6 Loth Brod und 17 Loth Semmel.
 G. Kerell " " 28 " " " 20 " " || Em. Koster 1 " 2 " " " 17 " "
 E. Gornig 1 " 4 " " " 18 " " || Aug. Spottke 1 " - " " " 15 " "
 Zülz, den 22 Januar 1861 Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

Der Preis.	Zülz, den 21 Januar 1861.	Neustadt, den 22. Januar 1861.			Ober-Glogau, den 18 Januar 1861.		
		Höchst. rt. sa. pf.	Mittl. rt. sa. pf.	Niedr. rt. sa. pf.	Höchst. rt. sa. pf.	Mittl. rt. sa. pf.	Niedr. rt. sa. pf.
1. Weizen " "	2 27 6	2 25 -	2 20 -	2 15 -	2 25 -	2 24 -	2 23 -
2. Roggen " "	2 1 -	2 1 -	1 27 6	1 24 -	1 27 -	1 25 -	1 22 6
3. Gerste " "	1 20 -	1 18 9	1 17 -	1 15 -	1 17 6	1 17 -	1 15 -
4. Hafer " "	1 - -	1 2 -	1 - -	28 -	1 - -	28 -	26 -
5. Erbsen " "	2 20 -	2 21 -	2 16 6	2 12 -	2 15 -	2 14 -	- - -
6. Kartoffeln " "	- - -	- - -	1 - -	- - -	- - -	- - -	- - -
7. Heu pro Centner	- 18 -	- 20 -	- 17 6	- 15 -	- 20 -	- 18 -	- 15 -
8. Stroh „ Schock.	3 15 -	4 - -	3 22 6	3 15 -	4 - -	3 10 -	3 - -

Redaktion: Das Landraths-Amt.

W e i t e r e

Chaussee-Material-Lieferungs-Berdingung.

Zur Unterhaltung der Staats-Chaussee zwischen Lichtenberg, Grottkau, Meisse, Neustadt und Kunzendorf pro 1861 soll die Lieferung der erforderlichen Steine im Wege der Submission an den Mindestfordernden erfolgen. Erforderlich sind:

- 1) Von der Regierungsgrenzlinie bei Lichtenberg bis Grottkau von Nr. 631+5 bis 648, 16 3/4 Schachtruthen Basaltsteine,
- 2) von Lichtenberg bis Boichelsdorf Nr. 653 — 693, 40 Schtr. Basaltsteine,
- 3) von hier bis Grottkau Nr. 693 — 736, 21 1/2 Schtr. Basaltsteine,
- 4) von Alt-Grottkau bis Friedewalde Nr. 817 — 890, 12 1/6 Schtr. Basaltsteine,
- 5) von Friedewalde bis Mogwitz Nr. 890 — 930, 6 2/3 Schtr. Feldst. und von 930 — 980, 50 Schtr. Feldst.
- 6) von Bösdorf bis Struhwitz Nr. 980 — 1000, 10 Schtr. Feldsteine,
- 7) von Struhwitz bis Colonie Hamsdorf Nr. 1000 — 1025, 25 Schtr. Feldsteine,
- 8) von Hamsdorf bis Kapellenberg Nr. 1025 — 1030, 20 Schtr. Basaltsteine,
- 9) von hier bis Mährengasse Nr. 1030 — 1061 und zur Reißbrücke 48 1/2 Schtr. Basaltsteine,
- 10) von Meisse bis Neuland Nr. 1100 — 1135, 52 1/2 Schtr. Basaltsteine,
- 11) von Neuland bis Neunz Nr. 1135 — 1140, 20 Schtr. Basaltsteine,
- 12) von hier bis Dppersdorf Nr. 1140 — 1200, 20 Schtr. Feldsteine aus Klein-Warthe und Ritterswalde,
- 13) von Dppersdorf bis Greisau Nr. 1200 — 1260, 30 Schtr. Feldst. aus Rennersdorf und Volkmannsdorf,
- 14) von Greisau bis Schweinsdorf Nr. 1260 — 1300, 20 Schtr. Feldsteine und 1300 — 1323, 23 Schachtruthen Feldsteine aus Volkmannsdorf und Rennersdorf,
- 15) von hier bis Riegersdorf Nr. 1323 — 1343, 10 Schtr. Feldsteine,
- 16) von Riegersdorf bis Siebenhuben Nr. 1346 — 1370, 24 Schtr. Eichhäusler Bruchsteine,
- 17) von Siebenhuben bis Neustadt Nr. 1370 — 1446, 96, Schachtr. Eichhäusler Bruchst.
- 18) von Neustadt bis Kunzendorf Nr. 1465 — 1520, 9 1/6 und 1520 — 1532+10, 1 1/2 Schtr. Eich. Bruchst.

Die Offerten, welche auch auf kleine Quantitäten bis zu 1 Schachtruthe angenommen werden, sind versiegelt vor dem 15. Februar 1861 mit Bezeichnung

„Gebote auf Lieferung von Chaussee-Materialien“

dem Unterzeichneten direkt oder an die zunächst befindlichen Chaussee-Aufsicher einzureichen, bei welchen letzteren auch die Lieferungs-Bedingungen einzusehen sind.

Meisse, den 14. Januar 1861.

Der Königliche Bau-Inспекtor. **Zilling.**

Freiwillige Subhastation.

Das Haus der Simon Duda'schen Erben Nr. 120 Pogorez, abgeschätzt auf 60 Tblr., zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

9. April d. J. Vorm. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Neustadt, den 17. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht.

Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die hiesige, der Braukommune gehörige Brauerei soll vom 1. Juli c. ab anderweitig auf den Zeitraum von drei Jahren verpachtet werden, wozu ein Termin auf Montag, den 11. März Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause anberaumt worden ist.

Bütz, den 24. Januar 1861.

Der Magistrat.

Den Herren Kretschmern

empfiehlt sehr schönen rectific. Kornbrantwein, alten Nordhäuser, alle Sorten einfache und doppelte Liqueure, feine und ordinaire Rum's, Punsch-Essenz, Obst- und Traubenwein

die Liqueur- und Rum-Fabrik
des **L. Schlesinger** in Proskau.

Alte abgelagerte Cigarren, Stralsunder Spielkarten, alle Sorten Glaswaaren empfiehlt zu den billigsten Preisen **L. Schlesinger** in Proskau.

Holzverkauf.

Die Gutsherrschaft Ewardawa verkauft jeden Montag Vormittag in dem an der Coseler Straße belegenen Forsten Brenn- und Bauholz; bei letzterem werden die Preise nach dem kubischen Inhalt gestellt werden.

Verkaufs-Anzeige.

Im Auftrage der Eigenthümer werde ich in dem auf den 12. Februar c. Vormittags in meiner Kanzlei hierselbst anberaumten Termine das in der Radsteiner Feldmark gelegene und sub Nr. 22 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück von circa $3\frac{1}{3}$ Morgen Flächen-Inhalt, „Modrzem“ genannt, aus freier Hand meistbietend verkaufen.

Die Bedingungen sind in meiner Kanzlei zu erfahren. Neustadt, den 21. Januar 1861.

Constantin Ernst Kaiser,

Notar.

Ein junger Mensch, welcher sich in der Gartenkunst auszubilden beabsichtigt, wird bei dem unterzeichneten Dominio entweder sofort oder zum 1. März c. angenommen.

Ewardawa, den 25. Januar 1861.

Das Dominium.

Der in seinen vortrefflichen Wirkungen seit Jahren rühmlichst bekannte, aus Malz und echtem weißen Zwiebel-Doct gefertigte, vom Medizinalrath Herrn Dr. Magnus, Stadtphysikus in Berlin attestirte

Mayer'sche braune Zwiebelsaft
ist nur allein echt, die $\frac{1}{4}$ Flasche zu 15 Sgr. zu haben bei **J. C. Rudolph**, Ring Nr. 41.

Eine Freigärtnerstelle, circa 9 Morgen Fläche, 7 Mrg. Aussaat und 2 Mrg. Obstgarten, Weizenboden, Gebäude und Scheuer massiv und neu, ist zu verkaufen. Wo? sagt die Exped. d. Blattes.

Dünger verkauft

Uhrner in Neustadt.

Redakteur: Krakau, Kreis-Sekretair.
Druck und Verlag von **J. Naupach.**